Bundesrat Drucksache 240/1/88

27.06.88

VP - AS - Fz - In - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost
(Poststrukturgesetz - PostStruktG)

Punkt der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

A.

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** (**VP**),
der **Finanzausschuß** (**Fz**),
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** (**In**),
der **Rechtsausschuß** (**R**) und
der **Wirtschaftsausschuß** (**Wi**)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

/P
Vi

1. Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 3 (PostVerfG)

In Artikel 1 § 1 Abs. 1 sind in Satz 3 die Worte
"unternehmerische und betriebliche Aufgaben"
durch die Worte
"unternehmerische, betriebliche und gesamtwirtschaftliche Aufgaben"
zu ersetzen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Festlegung von Leitungsgrundsätzen gemäß § 4 PostVerfG - u. a. "im Sinne der öffentlichen Aufgabenstellung, insbesondere der Daseinsvorsorge" - setzt voraus, im Aufgabenkatalog des § 1 festzulegen, daß die Deutsche Bundespost nicht nur unternehmerische und betriebliche, sondern auch gesamtwirtschaftliche Aufgaben hat. Diese Ergänzung ist um so erforderlicher, als der Bundesgesetzgeber ausweislich der Begründung zu § 4 - S. 148 - davon ausgeht, daß der in § 1 vorgesehene Begriff der "Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrages" nicht die Aufgaben bzw. Interessen der Länder in den Bereichen der Regional-, Struktur-, Sozial-, Technologie-, Forschungs- und Hochschulpolitik umfaßt.

VP
Wi

2. Artikel 1 § 4 Abs. 3 - neu - (PostVerfG)

In Artikel 1 § 4 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben soll die Deutsche Bundespost im Rahmen der für ihre Wirtschaftsführung geltenden Bestimmungen bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen Industrie, Handwerk und Handel jedes Landes mit dem Ziel berücksichtigen, zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland beizutragen."

Begründung:

Im Interesse der Schaffung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland soll die Deutsche Bundespost darauf achten, daß bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen Industrie, Handwerk und Handel eines jeden Landes berücksichtigt werden.

VP
Wi

3. Artikel 1 § 8 Nr. 1 (PostVerfG)

In Artikel 1 § 8 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. die Festlegung von Grundsätzen über die wechselseitige Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen der Unternehmen der Deutschen Bundespost einschließlich der Festlegung von Grundsätzen über die Abgeltung einer Inanspruchnahme (§ 4 Abs. 2),"

Begründung:

Hiermit sollen die Zuständigkeiten des Direktoriums ausgeweitet werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß dem Direktorium primär eine die drei Unternehmensteile (§ 1 Abs. 2) koordinierende Führungsfunktion zukommt, um eine sinnvolle Nutzung der gemeinsamen Ressourcen (Verbundvorteile) zu ermöglichen. Eine zu starke Ausweitung der Zuständigkeiten des Direktoriums würde demgegenüber die Einrichtung eines eigenen Aufsichtsratsgremiums beim Direktorium angezeigt erscheinen lassen; dies ist im Sinne der Gesamtzielrichtung des Poststrukturgesetzes (u.a. mehr unternehmerische Flexibilität) nicht sachgerecht.

VP
Wi

4. Artikel 1 § 8 Nr. 4 (PostVerfG)

In Artikel 1 § 8 sind in Nummer 4 die Worte
"Vereinbarung eines Finanzausgleichs"
durch die Worte
"Festlegung eines Vorschlags über einen Finanzausgleich"
zu ersetzen.

Als Folge
sind in Artikel 1 § 29 Abs. 3 Satz 3 die Worte
"die Vereinbarung"
durch die Worte
"der Vorschlag"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß Mehrheitsentscheidungen des Direktoriums über einen Finanzausgleich durch die Formulierung des Gesetzentwurfes ("Vereinbarung") nicht ausgeschlossen sind.

VP
Wi

5. Artikel 1 § 14 Abs. 4 (PostVerfG)

In Artikel 1 § 14 ist der Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Zur Sicherung eines Mindestmaßes an Unabhängigkeit des Aufsichtsrates sollte diese Regelung entfallen.

VP
R
Wi

6. Artikel 1 § 15 Satz 2 (PostVerfG)

In Artikel 1 § 15 sind in Satz 2 nach den Worten
"Satz 2"
die Worte
"und 3"
einzufügen.

Begründung:

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Eine Bezugnahme in § 15 ist auch auf das Vorschlagsrecht bezüglich des Unternehmens Postbank (§ 14 Abs. 2 Satz 3) erforderlich.

R

7. Artikel 1 § 20 Abs. 3 Nr. 7 (PostVerfG)

In Artikel 1 ist in § 20 Abs. 3 die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

"7. die Allgemeine Geschäftsordnung für das Unternehmen.".

Begründung:

Anpassung an die Bestimmung des § 12 Abs. 1 Satz 3 PostVerfG, aus der zu schließen ist, daß der Vorstand selbständig über seine Geschäftsordnung beschließt.

VP
Wi

8. Artikel 1 § 22 Abs. 1 Satz 1 (PostVerfG)

In Artikel 1 § 22 Abs. 1 ist Satz 1 nach dem Wort
"Politik"
wie folgt zu fassen:

"der Bundesrepublik Deutschland[, insbesondere der Wirtschafts-, Verkehrs-, Finanz- und Sozialpolitik,] geleitet wird."

Als Folge
sind in Satz 2 die Worte
"Politik der Bundesregierung"
durch die Worte
"Politik der Bundesrepublik Deutschland"
zu ersetzen.

Begründung:

Gegenüber der ursprünglichen Formulierung "Politik der Bundesregierung" wird mit der Änderung zum Ausdruck gebracht, daß bei der Leitung der Deutschen Bundespost u.a. auch das föderative Moment Berücksichtigung zu finden hat. Zudem orientiert sich die Änderung am geltenden § 2 des Postverwaltungsgesetzes, der sich bewährt hat.

VP
Wi

9. Artikel 1 § 22 Abs. 2 Satz 1 (PostVerfG)

In Artikel 1 § 22 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der Unternehmen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates diejenigen Infrastrukturdienstleistungen, die die Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse und zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Absatzes 1 erbringen müssen (Pflichtleistungen)."

fehlungen
er
fer 9
1 10
ließen
ch

c h t

s

Begründung:

Durch diese Änderung wird die Bundesregierung verpflichtet, mittels Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Pflichtleistungen einzuführen, die zur Zielerfüllung nach Absatz 1 erforderlich sind.

In

10. Artikel 1 § 22 Abs. 2 (PostVerfG)

In Artikel 1 ist § 22 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1
sind nach dem Wort "Daseinsvorsorge"
die Worte "und der sicherheitspolitischen Belange der Länder"
einzufügen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Sicherheitsbehörden sind höchstens kostendeckende Entgelte vorzusehen."

(noch Ziff. 10)

Begründung:

Zur Bewältigung der mit der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit im Zusammenhang stehenden Aufgaben sind Bund und Länder auf flächendeckende Telekommunikationsnetze und leistungsfähige informationstechnische Einrichtungen angewiesen. Die Funktion und die Effektivität der mit diesen Aufgaben befaßten Behörden kann nur gewährleistet bleiben, wenn die erforderlichen Dienste bedarfsgerecht verfügbar sind und zu vertretbaren finanziellen Bedingungen angeboten werden. Weitere Voraussetzung ist, daß zur Zeit noch bestehende benutzungsrechtliche Hemmnisse abgebaut werden.

Bei der Bestimmung der Infrastrukturleistungen, die im besonderen öffentlichen Interesse zu erbringen sind, der Festlegung der wesentlichen Strukturen der Pflichtleistungen sowie der Gebührenregelungen ist diesen Umständen Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf die Entgelte muß das dadurch geschehen, daß für die von den Sicherheitsbehörden in Anspruch genommenen Leistungen nicht Marktpreise, sondern Gebühren, die höchstens kostendeckend kalkuliert sind, in Rechnung gestellt werden.

Im Gesetzestext ist daher hervorzuheben, daß nicht nur allgemeine Gründe der Daseinsvorsorge, sondern auch die sicherheitspolitischen Belange des Bundes und der Länder Pflichtleistungen begründen.

VP 11. Artikel 1 nach § 22 (PostVerfG)
Wi

In Artikel 1 ist nach § 22 folgender § 22a einzufügen:

"§ 22a
Unterrichtung von Bundestag und Bundesrat

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation legt alle drei Jahre dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einen Infrastrukturbericht vor. Der Bericht soll den Beitrag der Deutschen Bundespost zur Daseinsvorsorge, insbesondere zur Verwirklichung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland offenlegen und mittel- und langfristige Planungsziele der Unternehmen der Deutschen Bundespost enthalten."

Begründung:

Mit der Ergänzung soll eine Berichtspflicht des Bundesministers in dreijährigem Turnus gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat festgelegt werden.

Die Berichtspflicht erstreckt sich im wesentlichen auf die in den §§ 1 und 4 Abs. 1 genannten Aufgaben des Bundesministers für Post und Telekommunikation und der Deutschen Bundespost. Der Bericht soll nicht nur über bereits getroffene Entscheidungen und ihre Auswirkungen informieren, sondern auch im Planungsstadium eine politische Wertung durch Bundestag und Bundesrat ermöglichen.

VP 12. Artikel 1 § 24 Abs. 1 Satz 2 (PostVerfG)
Wi

In Artikel 1 § 24 Abs. 1 sind in Satz 2 die Worte
"im Interesse des Bundes"
durch die Worte
"im Interesse der Bundesrepublik Deutschland"
zu ersetzen.

(noch Ziff. 12)

Begründung:

Bei der Versagung einer Genehmigung eines Aufsichtsratsbeschlusses durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation sollen auch föderative Momente Berücksichtigung finden können. Dies wird durch die Umformulierung erreicht.

VP 13. Artikel 1 § 24 Abs. 3 Nr. 2 (PostVerfG)

In Artikel 1 § 24 Abs. 3 sind in Nummer 2 am Ende die Worte

"und der Zustimmung der Bundesrates"

einzufügen.

Begründung:

Beschlüsse des Aufsichtsrats nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 (Leistungsentgelte im Briefdienst und im Monopolbereich des Fernmeldewesens) bedürfen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 der Genehmigung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Wegen der infrastrukturellen Bedeutung der Monopoldienste sollte die Mitwirkung der Länder vorgesehen werden.

Wi Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit nachstehender

Begründung:

Die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post führt dazu, daß die Leistungsentgelte im Briefdienst und im Monopolbereich des Fernmeldewesens nur noch mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt oder abgeändert werden können. Damit würde die notwendige Flexibilität der Deutschen Bundespost in unvertretbarer Weise beeinträchtigt.

Darüber hinaus bestehen verfassungsrechtliche Bedenken dagegen, Einzelentscheidungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation von einer Zustimmung des Bundesrates abhängig zu machen.

Artikel 1 nach § 27 (PostVerfG)

VP Wi

nnahme
ällt
r 15

14. In Artikel 1 ist nach § 27 ein Abschnitt 5a "Poststrukturrat" mit den §§ 27a bis 27d einzufügen.

Fz

15. Mitwirkungsgremium

nnahme
llen
rn 16
7

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ein Mitwirkungsgremium auf der Ebene des Bundespostministers vorzusehen, in dem Vertreter des Bundesrates und Mitglieder des Deutschen Bundestages vertreten sind, mit Beratungs- und Informationsrecht bei Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für die Unternehmen der Deutschen Bundespost, bei Entscheidungen von infrastruktureller Bedeutung sowie bei Entscheidungen, die wesentliche Belange der Länder berühren.

VP Wi

16. "§ 27a
Beteiligung des Poststrukturrates

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation beteiligt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß §§ 22 bis 27 den Poststrukturrat. Im Rahmen dieser Beteiligung informiert er den Poststrukturrat über alle bevorstehenden Entscheidungen, die für die Unternehmen der Deutschen Bundespost von wesentlicher Bedeutung sind.

VP Wi

17. § 27b
Mitgliedschaft

(1) Der Poststrukturrat besteht aus je elf Vertretern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates, die auf Vorschlag ihrer Körperschaften von der Bundesregierung ernannt werden. Die Vertreter des Deutschen Bundestages müssen

(noch Ziff. 17)

Mitglieder des Deutschen Bundestages sein. Die Vertreter des Bundesrates müssen der Regierung ihres Landes angehören oder leitende Beamte eines Landesministeriums sein.

(2) Für jedes Mitglied ist nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter vorzuschlagen.

(3) Die Mitglieder sind an keine Aufträge oder Weisungen gebunden. Sie haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

(4) Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Deutschen Bundestages in den Poststrukturrat berufen. Sie bleiben nach Beendigung der Wahlperiode des Deutschen Bundestages noch so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder ernannt worden sind. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(5) Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesregierung auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen. Sie verlieren ihre Mitgliedschaft mit dem Wegfall der Voraussetzungen ihrer Benennung.

(6) Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds und bei einer vorübergehenden Verhinderung des Mitglieds übernimmt der ernannte Stellvertreter die Aufgaben.

(7) Die Absätze 3 bis 5 und Absatz 6 Satz 1 finden auf die stellvertretenden Mitglieder entsprechende Anwendung.

VP 18.
Wi

§ 27c

Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen

(1) Der Poststrukturrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Poststrukturrat wählt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Poststrukturrat tritt in der Regel einmal im Halbjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind anzuberaumen, wenn der Bundesminister für Post und Telekommunikation oder mindestens zehn Mitglieder des Poststrukturrats die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende des Poststrukturrats kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.

(4) Der Poststrukturrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation und seine Beauftragten können an den Sitzungen teilnehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Poststrukturrat kann die Anwesenheit des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder seines Stellvertreters verlangen.

(7) Die Mitglieder oder ihre Stellvertreter erhalten Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern festsetzt.

19. § 27d

Aufgaben

(1) Der Zustimmung des Poststrukturrates unterliegen folgende Entscheidungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation:

VP Wi 20. 1. Versagung der Genehmigung von Aufsichtsratsbeschlüssen gemäß § 24 Abs. 1,

VP Wi 21. 2. Widerspruch gegen Vorlagen des Vorstandes über die für die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens wesentlichen Leistungsentgelte für Pflichtleistungen gemäß § 24 Abs. 2,

VP Wi 22. 3. Feststellung des Wirtschaftsplans und wesentlicher Änderungen gemäß § 24 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 Nr. 1.

VP Wi 23. (2) Im übrigen nimmt der Poststrukturrat insbesondere zu folgenden Angelegenheiten Stellung:

1. Festlegung der mittel- und langfristigen Ziele für das Post- und Fernmeldewesen gemäß § 22 Abs. 1, wenn und soweit die Festlegung infrastrukturelle Bedeutung hat,

2. Beauftragung des Vorstandes gemäß § 25, wenn und soweit die Beauftragung infrastrukturelle Bedeutung hat,

Wi 24. Zusammenhang mit Klammerinhalt von Ziffer 26 3. Genehmigung von Aufsichtsratsbeschlüssen gemäß § 24 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 3 Nr. 4.

VP Wi 25. (3) Der Poststrukturrat ist berechtigt, in Angelegenheiten, die von infrastrukureller Bedeutung sind oder die wesentliche Belange der Länder berühren, Auskünfte einzuholen, Anträge zu stellen und Stellungnahmen des Bundesministers für Post und Telekommunikation herbeizuführen.

VP Wi 26. (4) Über Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation nach Absatz 1 /und Absatz 2 Nr. 3/ ist innerhalb einer Frist von vier Wochen, über Vorlagen nach Absatz 2 /im übrigen/ innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang beim Poststrukturrat zu entscheiden. Abweichend von § 27c Abs. 4 können die Beschlüsse im schriftlichen Verfahren verabschiedet werden.

/ mur Wi

VP Wi 27. (5) Stimmt der Poststrukturrat einer Entscheidung des Bundesministers für Post und Telekommunikation nicht zu, hat er seinen Beschluß schriftlich zu begründen. Ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation der Auffassung, daß ein solcher Beschluß des Poststrukturrates im Interesse der Politik der Bundesrepublik Deutschland nicht verantwortet werden kann, hat er innerhalb von drei Wochen den Beschluß der Bundesregierung zur Entscheidung vorzulegen. Die Bundesregierung hat binnen einer Frist von sechs Wochen, gerechnet von der Mitteilung des Beschlusses des Poststrukturrates an den Bundesminister für Post und Telekommunikation, zu entscheiden."

Als Folge

sind in Artikel 1 § 24

a) in Absatz 1 folgender Satz 5 anzufügen:

"In den Fällen, in denen der Poststrukturrat die Zustimmung zu einer Entscheidung des Bundesministers für Post und Telekommunikation nach § 27d Abs. 1 verweigert, tritt an Stelle der 3-Wochenfrist des Satzes 3 eine 13-Wochenfrist."

(noch Ziff. 27)

b) in Absatz 2 folgender Satz 3 anzufügen:
"Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend."

Begründung zu Ziff. 14, 16 bis 27:

Das Post- und Fernmeldewesen hat Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik der Länder, ihre regional-, struktur- und sozialpolitischen Verpflichtungen sowie ihre technologie-, forschungs- und hochschulpolitischen Entscheidungen. Die Länder müssen daher an den politischen Entscheidungen des Bundes auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens beteiligt werden.

Die Mitwirkung ist auch ein Ausgleich für die Bildung des Sondervermögens und die hierdurch bedingte Abtrennung des Haushalts der Deutschen Bundespost vom allgemeinen Bundeshaushalt. Auch das Sondervermögen ist Teil des Bundesvermögens, das wie dieses einer kontinuierlichen, parlamentarisch legitimierten Kontrolle unterworfen sein muß.

Die Einflußmöglichkeiten der Länder im Entwurf des Poststrukturgesetzes, ausgenommen Artikel 1 § 22 Abs. 2 und § 26, bleiben hinter den Notwendigkeiten und teilweise sogar hinter den heutigen Regelungen im Postverwaltungsgesetz zurück.

Das gilt insbesondere für die politischen Zielvorgaben gemäß § 22 PostVerfG. Der Bundesrat hält daher ein Gremium auf der Ebene des Bundesministers für Post und Telekommunikation für unerläßlich, im dem auch die Länder in den Bereichen gehört werden können, in denen ihnen vom Grundgesetz keine unmittelbare Kompetenz zugewiesen ist. Dieser Forderung trägt die vorgeschlagene Bildung eines Poststrukturrates Rechnung. Die ihm zugedachten Aufgaben vermeiden eine Mischverwaltung des Post- und Fernmeldewesens durch Bund und Länder, die verfassungsrechtlich bedenklich wäre.

28. Artikel 1 §§ 41 und 53 (PostVerfG)

In Artikel 1 sind in § 41
nach dem Wort "Rechtsverordnung"
die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates"
einzufügen.

Als Folge ist
in § 53 bei den zitierten Vorschriften die Vorschrift
des § 41 mitaufzunehmen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält dienstrechtliche Regelungen, die für einen Teil des öffentlichen Dienstes zu einer Sonderstellung führen. Die damit eingeleitete Entwicklung kann zu einer Auflösung des öffentlichen Dienstrechts führen und unübersehbare Anschlußforderungen innerhalb der Personalkörper der Länder nach sich ziehen. Die dienstrechtliche Verordnungsermächtigung muß daher im Interesse der Aufrechterhaltung der Einheit des Dienstrechts und wegen der möglichen Konsequenzen für die Personalhaushalte der Länder mit einem Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Bundesrates versehen werden.

29. Artikel 1 §§ 42, 43, 37 (PostVerfG)
Artikel 3a - neu -

hme
illt
er 30

a) Zu Artikel 1:

aa) In der Inhaltsübersicht (Achter Abschnitt, Personal- und Sozialwesen) werden die Worte "§ 42 Besoldungsrechtliche Regelungen" gestrichen.

bb) § 42 wird gestrichen.

cc) § 43 erhält folgende Fassung:

(noch Ziff. 29)

"§ 43
Belohnungen und Vergütungen

(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen in besonderen Fällen und für besondere Leistungen erlassen.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern Richtlinien darüber erlassen, inwieweit für die Tätigkeit auf besonders schwierigen Dienstposten des Betriebsdienstes widerrufliche Vergütungen gewährt werden.

(3) Der Vorstand kann Richtlinien für die Erstattung von Aufwendungen erlassen, die aus dienstlicher Veranlassung entstehen."

(noch Ziff. 29)

dd) § 47 wird wie folgt gefaßt:

"§ 47
Nachwuchssicherung

Der Vorstand erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation Richtlinien nach Maßgabe postspezifischer Belange für Förderungsmaßnahmen für Schüler und Studenten, wenn ein Unternehmensinteresse an dauerhafter Sicherung der Nachwuchssituation besteht."

) Zu Artikel 3a - neu -:

Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3 a eingefügt:

"Artikel 3 a
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), zuletzt geändert durch

(BGBl. I S.) wird wie folgt geändert:

Die Anlagen I bis III (Bundesbesoldungsordnungen A und B, C, R) werden wie folgt geändert:
In Vorbemerkung Nummer 7 Abs. 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, in Vorbemerkung Nr. 3 Abs. 1 und 2 zur Bundesbesoldungsordnung C

(noch Ziff. 29)

und in Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 1 zur Bundesbesoldungsordnung R werden jeweils nach dem Wort "Bundesbahn" die Worte

", bei Generaldirektionen der Deutschen Bundespost"

eingefügt.".

Begründung zu Buchst. a und b:

Der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf sieht für die Beamten der Deutschen Bundespost in besoldungsrechtlicher Hinsicht eine Sonderstellung vor (höhere Obergrenzen für Beförderungsämter, Leistungszulagen, Belohnungen für besonders herausragende Leistungen usw.). Diese Heraushebung wird mit der besonderen unternehmerischen Verfassung der Deutschen Bundespost begründet. Dies erfordere eine größere Flexibilität im personellen Bereich einschließlich der Bezahlung.

Die vorgesehenen besoldungsrechtlichen Maßnahmen würden zu einer Auflösung des öffentlichen Dienstrechts führen und unübersehbare Anschlußforderungen innerhalb der Personalkörper der Länder und anderer Dienstherren nach sich ziehen. Die bei den vorgesehenen Unternehmen der Deutschen Bundespost gestellten Anforderungen sind auch bei anderen Dienstherren gegeben (z.B. bei Landesbetrieben, Dienstleistungseinric

(noch Ziff. 29)

tungen von großen Kommunen und Verwaltungen des Landes mit hochqualifiziertem technischen Personal - z.B. Universitäten -).

Die beabsichtigte Sonderstellung der Deutschen Bundespost kann deshalb aus besoldungspolitischen und besoldungsrechtlichen Gründen nicht hingenommen werden.

Regelungen über erhöhte Obergrenzen für Beförderungsämter der Beamten der Deutschen Bundespost (§ 42 Abs. 1 des Gesetzentwurfs) müssen im Interesse der Besoldungseinheit in Rechtsverordnungen nach § 26 Abs. 4 BBesG geregelt werden, die der Zustimmung des Bundesrats bedürfen.

Die Vorschriften über Leistungszulagen (§ 42 Abs. 2 des Gesetzentwurfs) müssen aus den o.g. Gründen ersatzlos gestrichen werden.

Die vorgesehene Regelung für eine oberstbehördliche Stellenzulage für Beamte bei den Generaldirektionen der Deutschen Bundespost (§ 42 Abs. 3 des Gesetzentwurfs) ist zur Vermeidung der Rechtszersplitterung in die in den Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen bereits enthaltenen Regelungen für diese Stellenzulage einzubeziehen. In diesen Vorbemerkungen ist auch bereits die oberstbehördliche Stellenzulage für Beamte bei der Hauptverwaltung

(noch Ziff. 29)

der Deutschen Bundesbahn geregelt. In den Gesetzentwurf soll deshalb ein neuer Artikel 3 a - Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes - eingefügt werden.

Die geänderte Fassung des § 43 Abs. 1 und 2 übernimmt die bisherigen Regelungen in § 24 Postverwaltungsgesetz. Die Gewährung von Belohnungen und Vergütungen für besondere Leistungen und Erfolge bei der Wahrnehmung besonders schwieriger Dienstposten oder zur Abgeltung besonderer Erschwernisse über den bisherigen Umfang hinaus kann wegen der sich hieraus ergebenden Folgewirkungen für andere Dienstherren nicht hingenommen werden.

Die Gewährung finanzieller Anreize an Bewerber für Bereiche, bei denen ein in absehbarer Zeit auf andere Weise nicht zu beseitigender Bewerbermangel an vorgebildeten Nachwuchskräften besteht (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzentwurfs) muß im Interesse der Besoldungseinheit in besoldungsrechtlichen Vorschriften, die der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, geregelt werden (z.B. in der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst - Rechtsverordnung zu § 63 Bundesbesoldungsgesetz).

n 30. Artikel 1 §§ 42 und 53 (PostVerfG)

lt

e In Artikel 1 sind in § 42 Abs. 2 Satz 1
nach dem Wort "Rechtsverordnung"
die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates"
29 einzufügen.

Als Folge ist
in § 53 bei den zitierten Vorschriften die Vorschrift
des § 42 Abs. 2 mitaufzunehmen.

Begründung:

Die besoldungsrechtliche Verordnungsermächtigung muß wegen der möglichen Konsequenzen für die Personalhaushalte der Länder mit einem Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Bundesrates versehen werden.

VP
Wi

31. Artikel 1 nach der Überschrift "Zehnter Abschnitt - Übergangs- und Schlußbestimmungen" (PostVerfG)

In Artikel 1 nach der Überschrift "Zehnter Abschnitt - Übergangs- und Schlußbestimmungen" ist folgender § 53a einzufügen:

"§ 53a
Besetzung der Präsidentenstellen,
organisatorische Änderungen

(1) Die Stellen der Präsidenten und der Vizepräsidenten der Oberpostdirektionen werden im Benehmen mit den Regierungen der Länder, deren Bereich wesentlich berührt wird, besetzt.

(2) Beabsichtigt die Deutsche Bundespost, die Errichtung, Verlegung, Aufhebung oder wesentliche Änderung eines zentralen Amtes, einer Oberpostdirektion, eines Postgiroamtes oder die wesentliche Änderung ihrer Bezirke, gibt sie den örtlich beteiligten zuständigen obersten Landesbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme."

Begründung:

Eine nahezu inhaltsgleiche Regelung wie der vorgeschlagene § 53a enthält das Postverwaltungsgesetz derzeit in § 29. Diese Vorschrift hat sich bewährt; es erscheint angezeigt, auch bei der neuen Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost eine nahezu inhaltsgleiche Bestimmung aufzunehmen.

Wegen der noch offenen Konzeption der künftigen Oberpostdirektionen, der zufolge möglicherweise der Präsident für einen, der Vizepräsident für einen anderen Unternehmensbereich im Sinne des § 1 Abs. 2 zuständig ist, muß sich die Benehmensregelung auch auf die Vizepräsidenten erstrecken.

32. Artikel 1 § 60 Abs. 1 (PostVerfG)

In Artikel 1 § 60 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die aufgrund des § 14 und des § 35 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 946), vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erlassenen Rechtsverordnungen aufzuheben oder abzuändern."

Als Folge

ist in § 53 bei den zitierten Vorschriften die Vorschrift des § 60 Abs. 1 mitaufzunehmen.

Begründung:

Es ist zu gewährleisten, daß die bestehenden flächendeckenden Leistungen, die künftig nicht im Monopol stehen werden, nur mit Zustimmung des Bundesrates abgeändert oder durch Festlegung als freie Dienste aufgehoben werden können.

Die Änderung oder Aufhebung der auf der Grundlage der von § 35 Postverwaltungsgesetz erlassenen Posthaushaltsordnung kann für die Unternehmen erhebliche finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben, die geeignet sein können, die Wahrung von Länderinteressen zu erschweren oder zu verhindern. Die Mitwirkung des Bundesrates ist daher auch insoweit unerläßlich.

R 33. Artikel 2 Nr. 6 (§ 7 PostG)

In Artikel 2 Nr. 6 ist in § 7 folgender Satz 2 anzufügen:

"Dies gilt nicht für die hoheitliche Tätigkeit der Deutschen Bundespost POSTDIENST im Rahmen des § 16."

Begründung:
Die Haftung der Deutschen Bundespost POSTDIENST im Postauftragsdienst nach § 16 PostG soll sich im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit bei der Durchführung von Postzustellungs- und Postprotestaufträgen weiterhin nach Amtshaftungsgrundsätzen richten. Artikel 2 Nr. 6 des Entwurfs sieht demgegenüber ausnahmslos die Begründung privatrechtlicher Beziehunge vor. § 7 PostG bedarf deshalb einer Einschränkung im Rahmen des § 16 PostG.

R 34. Artikel 3 Nr. 2
(§ 1a Abs. 1 Satz 1 FAG)

In Artikel 3 Nr. 2 ist § 1a Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

(noch Ziff. 34)

"Betreiber von Fernmeldeanlagen, die Telekommunikationsdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 4 für andere erbringen, müssen die Aufnahme des Betriebs sowie Änderungen und Aufgabe desselben innerhalb eines Monats beim Bundesminister für Post und Telekommunikation schriftlich anzeigen."

Begründung:

Der Wortlaut des § 1 a Abs. 1 Satz 1 erfaßt auch Gemeinschaftsantennen, mit denen Betreiber grundsätzlich Rundfunksignale an Nutzer übermitteln (Telekommunikationsdienstleistung). Das Betreiben dieser Fernmeldeanlagen (Funkanlagen) muß vom Bundesminister für Post und Telekommunikation gemäß § 2 Abs. 1 in jedem Fall genehmigt werden. Durch den Genehmigungsantrag erhält der Bundesminister für Post und Telekommunikation mithin bereits Kenntnis über die Aufnahme des Betriebs zur Übermittlung der Rundfunksignale an die Nutzer. Es erscheint daher nicht sinnvoll, darüber hinaus noch eine besondere Anzeigepflicht festzulegen. Durch die Einfügung der Worte "gemäß § 1 Abs. 4" nach dem Wort "Telekommunikationsleistungen" fällt diese Anzeigepflicht bei Gemeinschaftsantennen weg.

Außerdem ist es nicht angemessen, auch Betreiber von Fernmeldeanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, zu einer monatsfristigen Anzeige ihres Betriebs zu verpflichten. Für diese ist daher in einer Übergangsregelung (§ 26) eine Anzeigefrist von sechs Monaten zu bestimmen. Die Formulierung einer monatsfristigen Anzeigepflicht nur für "die Aufnahme des Betriebs" trägt dieser Unterscheidung Rechnung.

R 35. Artikel 3 Nr. 2
(§ 1a Abs. 2 FAG)

In Artikel 3 Nr. 2 ist der Eingangssatzteil in § 1 a Abs. 2 FAG wie folgt zu fassen:

"Sofern die Erfüllung einer Pflichtleistung gemäß einer nach § 22 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) erlassenen Rechtsverordnung nicht mehr gewährleistet ist, weil".

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

R 36. Artikel 3 Nr. 2
(§ 1a Abs. 2 Satz 1 FAG)

In Artikel 3 Nr. 2 sind in § 1 a Abs. 2 Satz 1 nach den Worten "durch Rechtsverordnung" die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:
Klarstellung.

R 37. Artikel 3 Nr. 2
(§ 1a Abs. 2 FAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die nach § 1 a Abs. 2 Satz 3 FAG möglichen Festlegungen der "Angebotsbedingungen in räumlicher oder qualitativer Hinsicht" und der "den Preis bestimmenden Faktoren" im Hinblick auf die mögliche Intensität, mit welcher die Grundrechte der anderen Wettbewerber (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG) durch eine entsprechende Regelung betroffen sein können, durch die Einfügung von Beispielsfällen über die Art der in Betracht kommenden Verpflichtungen weiter präzisiert werden können.

38. Artikel 3 Nr. 2
(§ 1a Abs. 2 FAG)

Eine Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit (Artikel 12 Abs.1 GG) der anderen Wettbewerber setzt voraus, daß die Regelungen, zu denen der Bundesminister für Post und Telekommunikation ermächtigt werden soll, zur Verbesserung der Ertragskraft des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM erforderlich sind. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob hierbei über eine finanzielle Ausgleichsmöglichkeit aus Monopoldiensten hinaus nicht auch ein Kostenausgleich jedenfalls aus anderen Diensten des Unternehmens zu berücksichtigen ist. Einen solchen Ausgleich zwischen allen Diensten eines Unternehmens läßt Artikel 1 (§ 29 Abs. 2 Satz 2 PostVerfG) zu.

R 39. Artikel 3 Nr. 3
(§ 2 Abs. 2 Satz 2 FAG)

In Artikel 3 Nr. 3 ist in § 2 Abs. 2 Satz 2 FAG hinter den Worten "Deutsche Bundespost" das Wort "TELEKOM" einzufügen:

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

R 40. Artikel 3 Nr. 3
(§ 2 FAG)

Nach Auffassung des Bundesrates ist es im Interesse der Rechtsklarheit erforderlich, für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Verleihung und Ausübung der zugewiesenen Rechte nach § 2 Abs. 2 FAG eine ausdrückliche Rechtsgrundlage vorzusehen. § 2 Abs. 2 FAG sollte deshalb um eine Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Gebührenordnung (Rechtsverordnung) ergänzt werden.

R 41. Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe a, aa
(§ 19a Abs. 1 Nr. 1 FAG)

In Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist § 19 a Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. entgegen § 1 a Abs. 1 Satz 1 oder § 26 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht schriftlich oder nicht fristgerecht erstattet."

Begründung:

Die Einfügung der Angaben "Satz 1 oder § 26" nach der Angabe "Abs. 1" ergänzt die Vorschrift redaktionell und berücksichtigt die Übergangsregelung zur Anzeigepflicht für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Betriebe. Die Hinzufügung des Handlungstatbestandes "nicht schriftlich" paßt die Bewehrung an die materielle Anzeigepflicht an.

R 42. Artikel 3 Nr. 10

In Artikel 3 Nr. 10 ist die Angabe
"§ 2 Abs. 2 Satz 2,"
zu streichen.

Begründung:

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

VP
Wi 43. Artikel 3 Nr. 11
(§ 25 FAG)

In Artikel 3 Nr. 11 sind in § 25 die Worte
"für die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, längstens"
sowie das Komma nach dem Datum
"1. Juli 1990"
zu streichen.

Begründung:

Die Hersteller, die die Deutsche Bundespost beliefern, sowie die Deutsche Bundespost sollen in die Lage versetzt werden, sich innerhalb eines festen Zeitraums auf den neuen Wettbewerbsmarkt umstellen zu können.

R 44. Artikel 3 nach Nr. 11
(§ 26 - neu - FAG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 12 anzufügen:

'12. Es wird folgender § 26 angefügt:

"§ 26

Betreiber von Fernmeldeanlagen, die Telekommunikationsdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 4 für andere bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erbringen, müssen den Betrieb binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Bundesminister für Post und Telekommunikation schriftlich anzeigen."'

Eine Anzeigefrist von sechs Monaten ist für Betriebe, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, angemessen.

R 45. Artikel 4 Abs. 7
(§ 23 Abs. 2 ABGB)

In Artikel 4 Abs. 7 sind in § 23 Abs. 2 Nr. 1 a AGBG die Worte "bei großen Ämtern" durch die Worte "bei den Ämtern" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Differenzierung zwischen "kleinen" und "großen" Ämtern des Post- und Fernmeldewesens ist sachlich nicht gerechtfertigt und ermöglicht keine klare Abgrenzung.

Zum Gesetzentwurf allgemein

46. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Poststrukturgesetz nicht losgelöst von der Klärung der damit verbundenen steuerlichen Fragen verabschiedet werden kann.

Der Bundesrat bittet daher, die notwendigen Änderungen der Steuergesetze in das Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen.

47. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dabei zu prüfen, ob § 35 PostStrukturG die Ertragshoheit nach Art. 106 Abs. 3 GG verletzt.

So sind beispielsweise die Unternehmen der Deutschen Bundespost (Postdienst, Postbank, Telekom) körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen. Sie sind gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Nach § 35 PostStrukturG haben die Unternehmen der Deutschen Bundespost eine Ablieferung an den Bund zu zahlen, die sich nach der Belastung berechnet, die anfallen würde, wenn sie steuerlich jeweils wie selbständige Unternehmen behandelt würden.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, daß für die Qualifizierung einer Abgabe nicht die Form, die der Gesetzgeber wählt, maßgebend ist, sondern ihr materieller Gehalt. Die Ablieferung soll sich an der steuerlichen Belastung selbständiger Unternehmer orientieren. Sie soll an die Ertragskraft anknüpfen. Die Ablieferung wird als Surrogat für die nicht erhobene Körperschaftsteuer erhoben. Sie erweist sich damit ihrem materiellen Gehalt zufolge als (Körperschaft-)Steuer.

(noch Ziff. 47)

Da es sich materiell um eine (Körperschaft-)Steuer handelt, folgt entgegen der RegBegr Gesetzgebungs- und Ertragshoheit nicht aus Art. 73 Nr. 7, 86, 87 Abs. 1 GG. Die Ablieferung wird vielmehr unter Verletzung des Art. 106 Abs. 3 GG erhoben. Den Ländern wird ihr Anteil an dieser (Körperschaft-)Steuer entzogen.

Fz 48. Bei der Klärung der steuerrechtlichen Frage muß auch das Verhältnis zu der künftigen Besteuerung der Fernmeldeumsätze nach EG-Recht geprüft werden.

Fz 49. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß die Neuordnung des Post- und Fernmeldewes für die Haushalte der Länder zu keinen finanziellen Mehrbelastungen oder Mindereinnahmen führt. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die finanziel Auswirkungen für Bund, Länder und Gemeinden zu quantifizieren und darzustellen.

In 50. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Gesetzentwurf dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen enthält, die für einen Teil des öffentlichen Dienstes zu einer Sonderstellung führen.

Er weist auf mögliche Folgen für andere Bereiche des öffentlichen Dienstes hin.

In 51. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, etwaige dienstrechtlichen Sonderregelungen auf das Notwendigste zu beschränken.

B.

AS 52. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.